

114. Muß der Angeklagte auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen werden, wenn das Gericht, an das die Sache gemäß § 270 Abs. 1 StPD. verwiesen worden ist, nunmehr wieder im Sinne des Eröffnungsbeschlusses verurteilen will?

I. Straffenat. Ur. v. 6. Oktober 1931 g. Th. u. Gen. I 511/31.

I. Schwurgericht Magdeburg.

Gründe:

Die Revisionen behaupten und rügen die Verletzung des § 265 Abs. 1 StPD. Nach der Sitzungsniederschrift sind die Angeklagten darüber, daß statt einer vorsätzlichen Eidesverletzung eine fahrlässige angenommen werden könne, in der Hauptverhandlung nicht belehrt worden. Der behauptete Gesetzesverstoß liegt demnach vor. Die Belehrung erübrigte sich auch nicht deshalb, weil zunächst gegen die Angeklagten wegen fahrlässiger Eidesverletzung das Hauptverfahren eröffnet worden war und der Beschluß hierüber in der Hauptverhandlung verlesen wurde. Denn die Grundlage des Verfahrens vor dem Schwurgericht bildete das Urteil des Landgerichts vom 7. Juli 1930, wonach die Angeklagten der wissentlichen Verletzung ihrer Eidespflicht hinreichend verdächtig erschienen und die Sache deshalb an das Schwurgericht verwiesen wurde. Die Angeklagten konnten sich darauf verlassen, daß solange, als sie nicht anderweit belehrt wurden, ihre Verurteilung nur aus diesem Gesichtspunkte in Frage kommen könne, und daß sie ihre Verteidigung nur gegen diese Anschulldigung einzurichten brauchten (vgl. hierüber RGSt. Bd. 15 S. 286; Ur. vom 2. Mai 1893 II 1245/93 = JW. 1893 S. 334).

Auf dem Verstoß kann das Urteil beruhen. (Wird ausgeführt.)